

Kund und zu wissen sey hiemit, daß untengenante hiesige Bürger und Kaufleute, in Erwägung des beträchtlichen Verlustes, den sie seit einiger Zeit bey dem Kornhandel erlitten haben ... : Rostock den 10ten April 1797

[Rostock], 1797

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1700210564>

Abstract: Vereinbarung der Rostocker Kornhändler über die Einschränkung der Vergütungen für die Getreide verkaufenden Landleute.

Druck Freier  Zugang



MK-10665(4)76

S und und zu wissen sey hiemit, daß untengenannte hiesige Bürger und Kaufleute, in Erwägung des beträchtlichen Verlustes, den sie seit einiger Zeit bey dem Kornhandel erlitten haben, und der noch jetzt zu besorgen steht, und in Rücksicht daß so viele Landleute selbst speculiren, und das Korn zurückhalten, wenn es gesucht wird, mithin sich die Aussicht zu einem etwanigen Verdienst bey dem Kornhandel immer mehr verlieret, sich zur Abschaffung des nach und nach eingeschlichenen, und in andern Handlungsstädten nicht bekannten Misbrauchs:

Die das Getraide verkaufenden Landleute zu bewirthen, folgendermaßen, bey Verpfändung ihrer Haabe und Güther, vereinbaret haben.

Es wird

- 1) keinem Landmann, wes Standes und Ranges er seyn möge, an dem Tage, da er
 - a) Korn-Proben bringt, oder
 - b) Korn verkauft, oder
 - c) Korn abgeliefert,
 weder Mittag- noch Abend-Essen gegeben, noch
- 2) das Geld gereicht, um sich im Wirthshause speisen zu lassen, noch
- 3) wegen der nunmehr abgeschafften Mahlzeit irgend eine andere Vergütung zugewandt.
- 4) Wer diesem entgegenhandelt, erleget das erstemal eine Geldbusse von 50 Rthl., das zweyte und jedes folgende mal von 100 Rthl. N. Zw.
- 5) Diese Geldbusse soll im Betretungsfall binnen 14 Tagen, ohne Widerrede, bey Strafe der nachzufuchenden gerichtlichen gestracktesten Hülfe, ans hiesige Waisenhaus bezahlet und dem Denuncianten auf sein Begehren und unter Verschweigung seines Namens der dritte Theil der bezahlten Geldbusse verabreicht werden.
- 6) Interessenten verbinden sich auch, wenn sie erfahren, daß irgend einer der Mitinteressenten dieser Vereinbarung zuwider gehandelt habe, das Waisenhaus sofort zum Zweck der gütlich oder gerichtlich einzufordernden Geldbusse, davon zu benachrichtigen, weshalb denn auch demselben das von allen Theilnehmern eigenhändig unterschriebene Original dieser Vereinbarung übergeben werden soll.
- 7) Von obiger Abrede gibt es weiter keine Ausnahme, als daß es erlaubt sey, Eigenthümer oder Pächter zu Mittag oder Abend, und einen einzigen Inspector oder Schreiber zu Abend zu bewirthen, wenn sie sich auch in den ad I. erwähnten Fällen befinden.
- 8) Die Beobachtung dieser Vereinbarung nimt mit dem 1. May d. J. ihren Anfang und dauert vorläufig auf 10 Jahre.
- 9) Sollte während dieser Zeit einer von den Interessenten aus der Welt gehen und die Handlung von der Wittwe continuiret werden, so ist solche auch diese Vereinbarung zu befolgen verbunden. Rostock den 10 April 1797.

J. C. Ahlers.	J. J. Crumbiegel.	J. C. Haase.	C. W. Levenhagen.	J. W. Roggenbau.	C. J. Töppe.
C. F. Ahrend.	M. F. C. Dolge.	A. Harder.	J. A. Lorenz.	I. I. Saniter.	C. Töppe.
G. F. Auerbach.	C. G. Diege.	D. Hävernick.	W. S. Mann.	J. F. Schalburg.	J. Wackerow.
J. J. Bähr.	J. J. Eberhard.	P. J. Heidtmann.	J. B. Mann.	C. I. Schmidt.	S. Wiegert.
J. Bauer.	D. W. Eckart.	C. A. Hill.	P. Meyer.	C. Schomann.	C. F. Wiese.
H. Bencard.	C. F. Enderwig.	J. H. Hülsenbeck.	G. Meyer.	J. I. Schrepp.	J. D. Witte.
J. N. Bohl.	H. Eschenbach.	J. C. Janensky.	H. P. Müller.	J. F. Schulze.	J. J. Wolff.
Z. C. U. Bölkow.	C. W. Evers.	J. W. Rippe.	C. F. Müller und Sohn.	D. C. Schwanbeck.	C. F. Woltersdorff.
Brömsen Wittwe und Sohn.	J. H. Eyller.	J. D. Roch.	J. G. Neuenborff.	C. G. Spalbing.	J. G. Ziegler.
Buddig und Erichson.	J. H. Fischer.	J. C. Röbler.	J. C. Petersen.	G. C. Stange.	
C. Burchard.	P. Flindt.	G. C. Röster.	W. Presh.	J. H. Stein.	
D. C. Busch.	J. H. Garlieb.	A. Kranstöver.	J. F. Pries.	G. J. Steinbeck.	
J. S. F. Crull.	J. H. Grube.	Langhals Wittwe und Sohn.	J. B. Pries.	A. F. Sonnenschmidt.	

Zugleich verbinden sich Vorgenannte nicht nur der Verordnung C. C. Rathes wegen des Lastengeldes vom 31sten Januar 1774, wornach dem Landmann für die Last Weizen, Roggen, Erbsen, und Gersten nicht mehr als 32 fl. und für die Last Hafer nicht mehr als 24 fl. Lastengeld gegeben werden soll,

aufs genaueste nachzuleben, sondern verwillkühren sich auch unter Verpfändung ihrer Haabe und Güther, daß derjenige von ihnen, der dieser Verordnung in irgend einer Art entgegen handeln würde, auffer der schon darin bestimmten Strafe, das erstemal eine Geldbusse von 200 Rthl. N. Zw. und das zweyte und jedes folgende mal von 500 Rthl. N. Zw. an das hiesige Waisenhaus erlegen soll, wovon der Denunciant auf sein Verlangen und unter Verschweigung seines Namens die Hälfte zu gewärtigen hat.

Dieser Vereinbarung wegen des Lastengeldes sind auffer Vorgenannten noch beygetreten
Rostock den 10ten April 1797.

J. J. Dankwarth.	N. Michaelsen.
J. F. Gerdes.	P. C. Otto.
J. C. Grädner.	G. Wende.
J. W. Mahnke.	

R

und in demselben die ...

folgendes ...

10 Apr 1797

1) ...

2) ...

3) ...

1. 1. 1797	1. 1. 1797	1. 1. 1797	1. 1. 1797	1. 1. 1797	1. 1. 1797
2. 1. 1797	2. 1. 1797	2. 1. 1797	2. 1. 1797	2. 1. 1797	2. 1. 1797
3. 1. 1797	3. 1. 1797	3. 1. 1797	3. 1. 1797	3. 1. 1797	3. 1. 1797
4. 1. 1797	4. 1. 1797	4. 1. 1797	4. 1. 1797	4. 1. 1797	4. 1. 1797
5. 1. 1797	5. 1. 1797	5. 1. 1797	5. 1. 1797	5. 1. 1797	5. 1. 1797
6. 1. 1797	6. 1. 1797	6. 1. 1797	6. 1. 1797	6. 1. 1797	6. 1. 1797
7. 1. 1797	7. 1. 1797	7. 1. 1797	7. 1. 1797	7. 1. 1797	7. 1. 1797
8. 1. 1797	8. 1. 1797	8. 1. 1797	8. 1. 1797	8. 1. 1797	8. 1. 1797
9. 1. 1797	9. 1. 1797	9. 1. 1797	9. 1. 1797	9. 1. 1797	9. 1. 1797
10. 1. 1797	10. 1. 1797	10. 1. 1797	10. 1. 1797	10. 1. 1797	10. 1. 1797

... nicht ...



... 1797

Mk-106651476, Mk 2003.VI.29

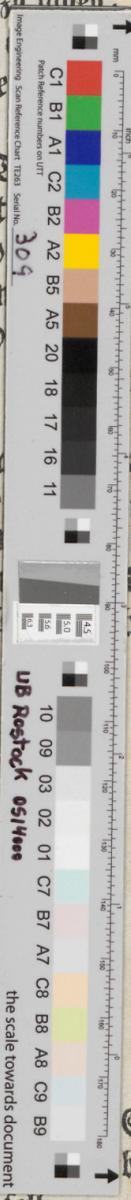
1621
10. April 1791

Sund und zu wissen sey hiemit, daß untengenannte hiesige Bürger und Kaufleute, in Erwägung des beträchtlichen Verlustes, den sie seit einiger Zeit beym Kornhandel erlitten haben, und der noch jetzt zu besorgen steht, und in Rücksicht daß so viele Landleute selbst speculiren, und das Korn zurückhalten, wenn es gesucht wird, mithin sich die Aussicht zu einem etwanigen Verdienst beym Kornhandel immer mehr verlieret, sich zur Abschaffung des nach und nach eingeschlichenen, und in andern Handlungsstädten nicht bekannten Misbrauchs:

Die das Getraide verkaufenden Landleute zu bewirthen, folgendermaßen, bey Verpfändung ihrer Haabe und Güther, vereinbaret haben.

Es wird

- 1) keinem Landmann, wes Standes und Ranges er seyn möge, an dem Tage, da er
 - a) Korn-Proben bringt, oder
 - b) Korn verkauft, oder
 - c) Korn abgeliefert,
 weder Mittag- noch Abend-Essen gegeben, noch
- 2) das Geld gereicht, um sich im Wirthshause speisen zu lassen, noch
- 3) wegen der nunmehr abgeschafften Mahlzeit irgend
- 4) Wer diesem entgegenhandelt, erleget das erstemal eine Geldbusse von 50 Rthl., das zweyte und jedes folgende mal von 100 Rthl. N. Zw. eine Widerrede, bey Strafe der nachzusuchenden gerichtlichen ge- Denuncianten auf sein Begehren und unter Verschweigung seines Namens zu werden.
- 5) Diese Geldbusse soll im Betretungsfall binnen 14 Tagen in stracktesten Hülfe, ans hiesige Waisenhaus bezahlet werden, wovon der dritte Theil der bezahlten Geldbusse von dem Namen der dritte Theil der bezahlten Geldbusse von dem Namen der
- 6) Interessenten verbinden sich auch, wenn sie erfahren haben, daß irgend einer der Mitinteressenten dieser Vereinbarung zuwider gehandelt habe, das Waisenhaus sofort zum Zweck d. d. tigen, weshalb denn auch demselben das von allen Interessenten übergeben werden soll.
- 7) Von obiger Abrede gibt es weiter keine Ausnahme, und einen einzigen Inspector oder Schreiber zu Abrede
- 8) Die Beobachtung dieser Vereinbarung nimt mit dem
- 9) Sollte während dieser Zeit einer von den Interessenten absterben, so ist solche auch diese Vereinbarung zu be-



J. C. Ahlers.	J. J. Crumbiegel.	J. C. Haase.	E. W. Levenhagen.	J. W. Roggenbau.	E. J. Töppe.
C. F. Ahrend.	M. F. C. Dolge.	A. Harder.	J. A. Lorenz.	L. I. Saniter.	C. Töppe.
G. F. Auerbach.	C. G. Dieke.	D. Hävernick.	B. S. Mann.	J. F. Schalburg.	F. Wackerow.
J. J. Bähr.	J. F. Eberhard.	P. J. Heidema.	J. B. Mann.	C. I. Schmidt.	S. Wiegert.
J. Bauer.	D. W. Eckart.	C. A. Hill.	P. Meyer.	C. Schomann.	C. F. Wiese.
H. Bencard.	C. F. Enderwig.	F. H. Hülsenbe.	G. Meyer.	J. I. Schrepp.	J. D. Witte.
J. N. Bohl.	H. Eschenbach.	J. C. Janenski.	H. P. Müller.	J. F. Schulze.	J. J. Wolff.
Z. C. U. Bölkow.	C. B. Evers.	F. W. Rippe.	C. F. Müller und Sohn.	D. C. Schwanbeck.	C. F. Woltersdorff.
Brömsen Wittwe und Sohn.	J. H. Eyller.	J. D. Koch.	J. G. Neuenborff.	C. G. Spalbing.	J. G. Ziegler.
Buddig und Erichson.	J. H. Fischer.	J. C. Köhler.	J. C. Petersen.	G. C. Stange.	
C. Burchard.	P. Glindt.	G. C. Köster.	W. Prehn.	J. H. Stein.	
D. C. Busch.	J. H. Garlieb.	A. Kranstöver.	J. F. Pries.	G. J. Steinbeck.	
J. S. F. Crull.	J. H. Grube.	Langhals Witten	J. B. Pries.	A. F. Sonnenschmidt.	

Zugleich verbinden sich Vorgenannte nicht nur der Verord- C. Rath's wegen des Lastengeldes vom 31sten Januar 1774, wornach dem Landmann für die Last Weizen, M- hsen, und Gersten nicht mehr als 32 fl. und für die Last Hafer nicht mehr als 24 fl. Lastengeld gegeben werden soll,

aufs genaueste nachzuleben, sondern verwillkühren sich auch unter Verpfändung ihrer Haabe und Güther, daß derjenige von ihnen, der dieser Verordnung in irgend einer Art entgegen handeln würde, auffer der schon darin bestimmten Strafe, das erstemal eine Geldbusse von 200 Rthl. N. Zw. und das zweyte und jedes folgende mal von 500 Rthl. N. Zw. an das hiesige Waisenhaus erlegen soll, wovon der Denunciant auf sein Verlangen und unter Verschweigung seines Namens die Hälfte zu gewärtigen hat.

Dieser Vereinbarung wegen des Lastengeldes sind auffer Vorgenannten noch beygetreten
Rostock den 10ten April 1797.

- | | |
|-------------------|----------------|
| J. J. Danckwarth. | N. Michaelsen. |
| J. F. Gerdes. | P. E. Otto. |
| J. C. Grädner. | G. Wende. |
| J. W. Mahnke. | |